

Richtlinie zum Förderprogramm

„GebäudeGrün hoch³ -

Grüne Dächer | Fassaden | Höfe für Freiburg i.Br.“

der Stadt Freiburg im Breisgau

1.	Warum wird gefördert? – Förderziele.....	2
2.	Was, wo und wieviel wird gefördert? - Förderfähige Maßnahmen.....	2
	Kostenlose Beratung.....	2
	Dachbegrünung	3
	Fassadenbegrünung.....	7
	Entsiegelung	9
	Regenwasserrückhalt / Regenwasserversickerung	11
3.	Wer kann eine Förderung erhalten? - Antragsberechtigung.....	12
4.	Wie wird ein Antrag gestellt? - Fristen und Verfahren	12
5.	Allgemeine Fördervoraussetzungen	14
6.	Widerrufsmöglichkeiten.....	16
7.	Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse.....	17
8.	Hinweise zum Steuerrecht	17
9.	Inkrafttreten.....	17
10.	Übersicht der förderfähigen Maßnahmen, Förderkriterien und Förderhöhen.....	18

1. Warum wird gefördert? – Förderziele

Mit dem Förderprogramm „GebäudeGrün hoch³ - Grüne Dächer | Fassaden | Höfe für Freiburg i.Br.“ unterstützt die Stadt Freiburg i. Br. ihre Bürgerinnen und Bürger, bei der Umsetzung von Begrünungsmaßnahmen im urbanen Raum und verfolgt damit die folgenden Ziele:

- Reduzierung der Hitzebelastung und Erhöhung der Kühlleistung im Sommer,
- Verbesserung der Luftqualität durch die Bindung von Staub und Schadstoffen,
- Schaffung neuer Lebensräume für Flora und Fauna (urbane Trittsteinbiotope) und Förderung der Biodiversität,
- Entlastung der kommunalen Entwässerungseinrichtungen durch die Regenwasserrückhaltung und die Stärkung der Versickerung und Verdunstung von Regenwasser sowie
- Ausbau wohnungsnaher Grünflächen und Attraktivitätssteigerung des Wohnumfelds.

Das Förderprogramm „GebäudeGrün hoch³“ trägt damit nicht nur zur Anpassung der Stadt- und Gebäudestruktur Freiburgs an den Klimawandel (gemäß Klimaanpassungskonzept – Handlungsfeld Hitze, G-19/014; Klimaanpassungskonzept – Handlungsfeld Regenwasser G-24/058 und Klimaanpassungsstrategie der Stadt Freiburg G-25/023) und zur Förderung der biologischen Vielfalt in der Stadt (Städtische Biodiversitätsziele G-18/108, Aktionsplan Biodiversität G-18/283) bei, sondern unterstützt auch die Freiburger Nachhaltigkeitsziele und die Vision „Green City“. Es fördert die naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung und entspricht der Hochwasserprävention. Ebenso ergänzt es die städtischen Anstrengungen im Klimaschutz und läuft der Förderung der Photovoltaik nicht entgegen, sondern kann gemeinsam mit ihr umgesetzt werden.

2. Was, wo und wieviel wird gefördert? - Förderfähige Maßnahmen

Die Fördermittel beziehen sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Freiburg i.Br. Förderfähige Kosten sind als Brutto-Beträge anzugeben. Förderfähig sind die folgenden Maßnahmen:

Kostenlose Beratung

Die Stadt Freiburg bietet eine standardisierte, kostenlose Beratung für Interessierte an.

Die standardisierte Beratung umfasst eine fachliche Beratung zur Zielsetzung und Umsetzung der Maßnahmen vor Ort zur Auswahl der Produkte, Materialien sowie zur Erhaltungspflege, sowie eine Unterstützung in der Antragsstellung. Je nach Antrag bzw. beantragter

Maßnahmen findet die Beratung telefonisch, persönlich mit einer Beratung im Beratungsbüro oder einer persönlichen Beratung bei Ihnen vor Ort statt. Die Stadt kann auch eine andere Stelle für die Beratung beauftragen.

Dachbegrünung

Die Förderung der Dachbegrünung unterteilt sich in eine Grundförderung und eine Förderung zusätzlicher Fördermodule.

Grundförderung

Mit der Grundförderung wird die Errichtung einer freiwilligen, dauerhaft funktionsfähigen und zusammenhängenden, extensiven Dachbegrünung unterstützt. Die Dachbegrünung kann auf

- Bestandsgebäuden sowie
- Neubauten ohne verpflichtende Dachbegrünung (Festsetzung im Bebauungsplan oder Regelung im städtebaulichen Vertrag)

gefördert werden.

Förderfähige Kosten:

- Planungs-, Material- und Baukosten einer Dachbegrünung ab Oberkante der Dachabdichtung nach den anerkannten Regeln der Technik (FLL- Dachbegrünungsrichtlinien) und ausgeführt durch einen anerkannten Fachbetrieb
- Planungs-, Material- und Baukosten zur nachhaltigen Verbesserung der Tragfähigkeit (Statik) und Wurzelfestigkeit des Daches von bestehenden Gebäuden zur anschließenden Begrünung sowie für notwendige vorbereitende Maßnahmen (z.B. Kiesdach abräumen)
- Kosten der Fertigstellungspflege (12 Monate) nach den anerkannten Regeln der Technik (FLL-Dachbegrünungsrichtlinien) und ausgeführt durch einen anerkannten Fachbetrieb.
- Bei Umsetzung in Eigenleistung: Materialkosten. Entsprechende Rechnungen müssen vorgelegt werden. Bei einer Umsetzung in Eigenleistung sind die notwendigen Arbeitsstunden nicht förderfähig. Bei der Umsetzung in Eigenleistung ist die Wahrnehmung des kostenlosen Beratungsangebots der Stadt im Rahmen der Gebäude-Grün hoch³- Förderung verpflichtend.

Förderhöhen:

- Max. Förderung in € / m²: 60 € / m²
- Max. Förderung in % und €: 60 % der förderfähigen Kosten, max. 15.000 € pro Liegenschaft
- zusätzliche Förderung:
 - o 100 € für die Verwendung von biodiversitätsförderndem Saatgut bestehend aus mind. 30 verschiedenen Pflanzenarten - vorwiegend Kräutern und Gräsern (bevorzugt gebietsheimisch) zur Erhöhung der Verdunstungsleistung - auf einer zusammenhängenden Fläche von mind. 15 m²

Förderbedingungen:

- Förderung ab einem Mindestbetrag der förderfähigen Kosten (brutto) von 500€
- Min. 8 cm Substratdicke bei Dachbegrünung auf Bestandsgebäuden in mehrschichtiger Bauweise mit einer Dachneigung von 0-5 Grad und in mehr- oder einschichtiger Bauweise mit einer Dachneigung von 5-45 Grad (Schrägdachbegrünungen).
- Min. 12 cm Substratdicke bei Dachbegrünung auf Neubauten ohne verpflichtende Dachbegrünung in mehrschichtiger Bauweise mit einer Dachneigung von 0-5 Grad und in mehr- oder einschichtiger Bauweise mit einer Dachneigung von 5-45 Grad (Schrägdachbegrünungen).
- Eine artenreiche Bepflanzung bzw. Ansaat, bestehend aus min. 15 verschiedenen biodiversitätsfördernden, klimaangepassten und bevorzugt gebietsheimischen Pflanzenarten.
- Keine Förderung auf Neubauten mit verpflichtender Dachbegrünung
- Bei einer Sanierung vorhandener Gründächer wird nur die Optimierung bzw. Verbesserung des ursprünglichen Zustands gefördert (Zusatzkosten für eine erhöhte Substratdicke oder Umsetzung von Zusatzmodulen wie bspw. Retentionsgründach)
- Bei Bitumenbahnen sind nur Produkte mit geringer bis mittlerer Mecoprop-Belastung durch Auswaschung (nach VSA-Richtlinie „Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter“, SNR CEN/TS 16637-2) förderfähig. Bei Kunststoffbahnen sind nur Produkte aus FPO (flexible Polyolefine) und EPDM oder mit speziellem Öko-Zertifikat förderfähig
- Dichtungsbahnen aus PVC sind NICHT förderfähig
- Hinweis: Auf eine ausreichende Statik, einen ausreichenden Wurzelschutz und eine ausreichende Absturzsicherung im Rahmen der Arbeitssicherheit muss geachtet werden
- Kosten für die Beauftragung eines Statikers zur Eignungsprüfung sind nur bei anschließender Umsetzung der Begrünung förderfähig.

Zusätzliche Fördermodule

Zur Förderung einer höheren Qualität und Multifunktionalität der Dachbegrünungen werden folgende, zusätzliche Fördermodule gefördert:

- Modul 1: Intensivbegrünung (Dachgarten)
- Modul 2: Retentions Gründach
- Modul 3: Biodiversitätsgründach
- Modul 4: Solar-Gründach

Bei Bestandsgebäuden und Neubauten ohne verpflichtende Dachbegrünung sind die zusätzlichen Fördermodule mit der Grundförderung kombinierbar. Die Förderung der zusätzlichen Fördermodule wird auf die Grundförderung addiert.

Für Neubauten mit verpflichtender Dachbegrünung sind nur die zusätzlichen Fördermodule förderfähig. Eine Grundförderung ist hier ausgeschlossen. Voraussetzung ist, dass die Art der Dachbegrünung über die Anforderungen aus den bau- und naturschutzrechtlichen Verpflichtungen bzw. Regelungen im städtebaulichen Vertrag hinausgeht.

Das Fördermodul 4 Retentionsgründach ist mit allen weiteren, zusätzlichen Fördermodulen kombinierbar, z.B. Modul 3 + Modul 4 = biodiverses Retentionsgründach. Die maximale Förderhöhe für Zusatzmodule beträgt kumuliert 5.000 €.

Modul 1: Intensivbegrünung (Dachgarten)

Mit diesem Fördermodul werden eine Intensivbegrünung sowie die Freiraumnutzung des Daches und/oder die Möglichkeit der gärtnerischen Nutzung bzw. Urban-Gardening gefördert.

Förderhöhe:

- Förderung in € / m²: 45 € / m² (ab 30 cm Substratdicke)
- Max. Förderung in €: 5.000 € pro Liegenschaft

Förderbedingungen:

- Min. 30 cm Substratdicke
- Vielfältige Bepflanzung mit Stauden und Gehölzen (wie ein ebenerdiger Garten)
- Anteil nicht begrünter Dachfläche max. 20 % (Terrassen, Wege etc.)

Modul 2: Retentionsgründach

Mit diesem Fördermodul sollen besonders abflussreduzierende und wasserspeichernde Gründachsysteme gefördert werden, um durch Verdunstung die Hitze in der Stadt zu minimieren, zur Überflutungsvorsorge bei stärkeren Niederschlägen beizutragen, die städtischen Entwässerungseinrichtungen zu entlasten und eine naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung zu unterstützen.

Förderhöhe:

- Förderung in € / m²: 45 € / m²
- Max. Förderung in €: 5.000 € pro Liegenschaft

Förderbedingungen:

- Erhöhung der Abflussverzögerung und Wasserspeicherung durch technisch-konstruktive Elemente (z. B. Retentionselemente, Abflussschwellen usw.), für deren Wirksamkeit ein Nachweis zu erbringen ist
- Zusätzlicher Retentionsraum von min. 60 l / m² über der Dachabdichtung und unterhalb des Begrünungsaufbaus
- Vollflächige Begrünung über dem Retentionsdach zur Steigerung der Verdunstung.

Modul 3: Biodiversitätsgründach

Mit diesem Fördermodul sollen biodiversitätssteigernde Maßnahmen gefördert werden, die zusätzliche Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten schaffen und die biologische Vielfalt insgesamt auf dem Dach erhöhen.

Förderhöhe:

- Förderung in € / m²: 25 € / m²
- Max. Förderung in €: 5.000 € pro Liegenschaft

Förderbedingungen:

- Min. 12 cm Substratdicke
- Eine artenreiche Bepflanzung, bestehend aus min. 25 verschiedenen biodiversitätsfördernden, klimaangepassten und bevorzugt gebietsheimischen Pflanzenarten.
- Flächige und/oder punktuelle Substratanhügelungen zur Erhöhung der Standortvielfalt mit min. 30 cm Substratdicke auf min. 20 % der Dachfläche.
- Aufwertung der Dachbegrünung durch weitere „Biodiversitätsstrukturen“ bzw. Lebensraumelemente, wie z. B. Totholz, Steine bzw. Steinhaufen, Staudenpflanzungen

und Sandlinsen als Versteck- und Nistmöglichkeiten sowie Mulden für temporäre Wasserflächen als Vogel- und Insektentränke, auf ca. 30 % der Dachfläche.

Modul 4: Solar-Gründach

Mit diesem Fördermodul wird die Kombination aus Extensivbegrünung und solarer Energiegewinnung (das Solar-Gründach) gefördert. Die Förderung gilt für die spezielle Ausführung der Dachbegrünung zur Sicherstellung der Kompatibilität mit einer Photovoltaikanlage. Eine Kombination mit dem Förderprogramm „Klimafreundlich Wohnen“ ist möglich und erwünscht.

Förderhöhe:

- Förderung in € / m²: 20 € / m² Bruttokollektorfläche/ -modulfläche
- Max. Förderung in €: 2.000 € pro Liegenschaft

Förderbedingungen:

- Mindestens extensive Dachbegrünung nach den Bedingungen der Grundförderung
- Auflastgehaltene Solar-Gründachsystem (ohne Durchdringung der Dachhaut)
- Vollflächige Ausbringung des Substrats und der Begrünung unter den Solarmodulen
- Substrat und Pflanzenauswahl speziell angepasst auf die darüber befindliche Solaranlage (ausschließlich niedrig wachsende Pflanzen mit entsprechend angepasstem Substrat etc.). Verzicht auf besonders hochwachsende Pflanzen, um Verschattung zu vermeiden.
- Abstand zwischen Solarmodulen und Substratoberfläche von min. 20 cm
- Abstand zwischen den Solarmodulreihen bzw. Solarmoduldoppelreihen von min. 50 cm (für Wartungswege).

Fassadenbegrünung

Mit der Förderung von Fassadenbegrünungen werden freiwillige Nachrüstungen von Fassadenbegrünungen an bereits vorhandenen Gebäuden und Wänden sowie bei Neubauten gefördert, die über die Anforderung aus bau- oder naturschutzrechtlichen Verpflichtungen oder städtebaulichen Verträgen hinausgehen.

Förderfähige Kosten:

- Planungs-, Material- und Baukosten einer bodengebundenen oder wandgebundenen Fassadenbegrünung nach den anerkannten Regeln der Technik (FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien) und ausgeführt durch einen anerkannten Fachbetrieb.
- Planungs-, Material- und Baukosten für vorbereitende Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der geplanten Fassadenbegrünung stehen (z. B. Entsiegelungen von Bodenbelägen, Bodenaufbereitung).
- Kosten der Fertigstellungspflege (24 Monate bei bodengebundener Fassadenbegrünung, 12 Monate bei wandgebundener Fassadenbegrünung) nach den anerkannten Regeln der Technik (FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien) und ausgeführt durch einen anerkannten Fachbetrieb.
- Bei Umsetzung in Eigenleistung: Materialkosten. Entsprechende Rechnungen müssen vorgelegt werden. Bei einer Umsetzung in Eigenleistung sind die notwendigen Arbeitsstunden nicht förderfähig. Bei der Umsetzung in Eigenleistung ist die Wahrnehmung des kostenlosen Beratungsangebots der Stadt im Rahmen der Gebäude-Grün hoch³- Förderung verpflichtend.

Förderhöhen

- Max. Förderung in % und €: 60 % der förderfähigen Kosten, max. 15.000 € pro Liegenschaft

Förderbedingungen

- Förderung ab min. 500 € förderfähiger Kosten.
- Statische Belastbarkeit der Fassaden muss für eine Begrünung ausreichend sein
- Kletterhilfen müssen den Begrünungszweck erfüllen.
- Fassadenbegrünungen aus Pflanzgefäßen mit Rankhilfen (Mindestvolumen 200 l, Mindesthöhe Pflanzgefäß 0,5 m und Rankhilfe 1,5 m) und freistehende Vertikalbegrünungen sind ebenfalls förderfähig. Weitere innovative Begrünungsansätze (z.B. Moos-Beton o.Ä.) werden einzelfallbezogen auf Förderfähigkeit geprüft.
- Die Begrünung einer straßenseitigen Fassade darf den gestalterischen, straßenrechtlichen, straßenbautechnischen und verkehrlichen Belangen der Stadt Freiburg i. Br. nicht entgegenstehen. Die Belange der Barrierefreiheit sind zu beachten.
- Keine Förderung von bodengebundener Fassadenbegrünung mit Selbstklimmern (Wurzelkletterer/ Haftscheibenranker) ohne Kletterhilfe.
- Keine Sanierung vorhandener Fassadenbegrünungen.

Entsiegelung

Mit der Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen werden freiwillige Entsiegelungen von ebenerdigen Freiflächen an Bestandsgebäuden gefördert zur:

- Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und anschließenden Begrünung (vollflächige Entsiegelung)
- Sicherstellung der bestehenden Flächennutzung (z. B. als Stellplatz oder Feuerwehrrzufahrt) durch Einbau durchlässiger und begrünbarer Flächenbefestigungen (Teilentsiegelung).

Die Förderung kann zur weiteren Aufwertung der anschließenden Begrünung für mehr Biodiversität in der Stadt mit dem Förderprogramm „[Artenschutz in der Stadt](#)“ kombiniert werden.

Eine Förderung kommt nicht in Betracht, wenn der Rückbau einer versiegelten Fläche (z.B. eines Schottergarten) aufgrund einer behördlichen Anordnung vorgenommen werden muss. Von der Förderung ausgeschlossen sind – aufgrund Änderungen der rechtlichen Vorgaben für Schottergärten im Land Baden-Württemberg - jedenfalls Schottergärten, die ab dem 01. August 2020 angelegt wurden.

Förderfähige Kosten:

- Planungs-, Rückbau- und Entsorgungskosten der Entsiegelung einer vollversiegelten Fläche oder eines Schottergartens nach den anerkannten Regeln der Technik und ausgeführt durch einen anerkannten Fachbetrieb.
- Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der geplanten Entsiegelung stehen (z. B. Entrümpelungen, Abbruch von Hofmauern, Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen etc.).
- Planungs-, Material- und Baukosten der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und der anschließenden Begrünung (gärtnerische Gestaltung) oder Teilversiegelung durch durchlässige und begrünbare Flächenbefestigungen nach den anerkannten Regeln der Technik und ausgeführt durch einen anerkannten Fachbetrieb.
- Bei Umsetzung in Eigenleistung: Materialkosten. Entsprechende Rechnungen müssen vorgelegt werden. Bei einer Umsetzung in Eigenleistung sind die notwendigen Arbeitsstunden nicht förderfähig. Bei der Umsetzung in Eigenleistung ist die Wahrnehmung des kostenlosen Beratungsangebots durch die Stadt im Rahmen der GebäudeGrün hoch³- Förderung verpflichtend.

Förderhöhen:

- Max. Förderung in € / m²: 80 € / m²
- Max. Förderung in % und €: 60 % der förderfähigen Kosten, max. 15.000 € pro Liegenschaft
- zusätzliche Förderung:
 - 300 € für die Pflanzung eines standortgerechten, bevorzugt gebietsheimischen Laubbaums (Stammumfang mind. 16-18 cm)
 - 100 € für die Verwendung von biodiversitätsförderndem Saatgut bestehend aus mind. 30 verschiedenen Pflanzenarten (bevorzugt gebietsheimisch z.B. Wiesendruschgut) auf einer zusammenhängenden Fläche von mind. 15 m²

Förderbedingungen:

- Förderung ab min. 500€ förderfähiger Kosten.
- Bei teilversiegelten Flächenbefestigungen: begrünter Flächenanteil (Fugen etc.) mind. 25 %. Es wird keine vollflächige Pflasterung gefördert, auch wenn die Pflastersteine eine Versickerungsfähigkeit aufweisen.
- Auf die Anforderungen an die Druckstabilität der Flächen muss bei der Entsiegelungsmaßnahme geachtet werden (Belastungsklassen).
- Aufstellflächen für die Feuerwehr müssen weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein.
- Bei einer Entsiegelung zum Zweck der Begrünung sind die befestigten Flächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- Die Maßnahme muss in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen und klimatischen Verhältnisse sowie den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern. Dementsprechend ist die Herstellung von Schottergärten, Steingärten o.ä. nicht förderfähig.
- Die Boden- und Grundwassergefährdung oder eine Beeinträchtigung des Menschen als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein. Das beim Umweltschutzamt vorliegende Bodenschutz- und Altlastenkataster gibt Auskunft zur jeweiligen Fläche. Wenn eine Altlast oder eine Verdachtsfläche vorhanden ist, ist die geplante Entsiegelung im Einzelfall durch das Umweltschutzamt Fachbereich Bodenschutz vorab zu prüfen. Die Anforderungen nach § 12 Bundes Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sind einzuhalten.

Die Auskunft kann über den folgenden Link eingeholt werden: www.freiburg.de - Service/Service A-Z Bodenschutz- und Altlastenkataster - Auskunft und Einsicht beantragen.

- Für die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien ist ein Nachweis zu erbringen (Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Freiburg i. Br.).

- Keine Förderung von Holzrosten und Holzpflaster.
- Keine Förderung von Mobiliar, Spielgeräten oder aufwändig gärtnerischen Anlagen, wie z. B. Skulpturenbrunnen.

Regenwasserrückhalt / Regenwasserversickerung

Mit der Förderung von Maßnahmen zum dezentralen Regenwasserrückhalt bzw. zur Regenwasserversickerung wird die Abkopplung der Ableitung von Wasser von Dach- und Grundstücksflächen in den Kanal gefördert. Förderfähig sind die Anlage von Versickerungsmulden und Mulden-Rigolen-Systemen, sowie der Einbau von Zisternen und die notwendige Technik zur Einleitung bzw. Überlauf. Nicht förderfähig sind handelsübliche Regentonnen. Oberirdische Tanksysteme sind u.U. förderfähig, hier ist eine Beratung verpflichtend. Die Förderung gilt im Bestand sowie bei Neubauten, bei denen eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser nicht verpflichtend vorgegeben ist (z.B. Festsetzung im Bebauungsplan oder Regelung im städtebaulichen Vertrag).

Förderfähige Kosten:

- Planungs-, Material- und Baukosten für Versickerungsmulden, Mulden-Rigolen-Systeme, Zisternen und oberirdische Tanksysteme nach den anerkannten Regeln der Technik und ausgeführt durch einen anerkannten Fachbetrieb.
 - Planungs-, Material- und Baukosten für vorbereitende Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der geplanten Regenwasserversickerung stehen (z. B. Entsiegelungen von Bodenbelägen, Bodenaufbereitung, Zuleitung und Überlauf, Bodenanalysen).
- Förderhöhen
 - Max. Förderung in % und €: 60 % der förderfähigen Kosten, max. 3.000 € pro Liegenschaft

Förderbedingungen

- Förderung ab min. 500 € förderfähiger Kosten.
- Bei Zisternen gilt ein Mindestvolumen von 1 m³ bzw. 1000 l. Ein Zisternenüberlauf in eine Versickerungsfläche auf dem Grundstück wird empfohlen.

- Anschlüsse und Zuleitungen an vorhandene Regenrinnen bzw. Regenrohre werden gefördert. Regenrinnen und Fallrohre selbst sind nicht förderfähig.
- Die Boden- und Grundwassergefährdung oder eine Beeinträchtigung des Menschen als Folge der Versickerung muss ausgeschlossen sein. Das beim Umweltschutzamt vorliegende Bodenschutz- und Altlastenkataster gibt Auskunft zur jeweiligen Fläche. Wenn eine Altlast oder eine Verdachtsfläche vorhanden ist oder auch künstliche Auffüllungen vorliegen, ist die geplante Entsiegelung bzw. Versickerung im Einzelfall durch das Umweltschutzamt Fachbereich Bodenschutz vorab zu prüfen. Die Anforderungen nach § 12 Bundes Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sind einzuhalten.

Die Auskunft zum Bodenschutz- und Altlastenkataster kann über den folgenden Link eingeholt werden: Service A-Z - www.freiburg.de - Service/Service A-Z Bodenschutz- und Altlastenkataster - Auskunft und Einsicht beantragen.

Die Grundsätze der Stadt Freiburg zur Ausführung sind einzuhalten:
https://www.freiburg.de/servicebw/Merkblatt_01_Versickerung.pdf

3. Wer kann eine Förderung erhalten? - Antragsberechtigung

Für die Förderung von Maßnahmen der Dach- und Fassadenbegrünung sowie Entsiegelung sind folgende natürliche und juristische Personen antragsberechtigt:

- Eigentümer*innen und Eigentümergemeinschaften von Gebäuden und Grundstücken
- Erbbauberechtigte, Mieter*innen und Mietergemeinschaften, Interessensgruppen (Vereine, Initiativen) mit Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin
- Unternehmen
- Städtische Gesellschaften.

4. Wie wird ein Antrag gestellt? - Fristen und Verfahren

Fristen und Ablauf

Anträge müssen vor Umsetzung der Maßnahmen gestellt und bewilligt werden. Schon umgesetzte Maßnahmen können nachträglich nicht mehr gefördert werden.

Es wird empfohlen, vor Antragsstellung eine kostenlose, standardisierte Beratung beim Umweltschutzamt der Stadt Freiburg i.Br. in Anspruch zu nehmen (s. 2. Förderfähige Maßnahmen). Wird die Maßnahme anschließend bewilligt, kann sie umgesetzt werden. Nach Bewilligung eines Antrags beträgt die Frist zur Maßnahmenumsetzung 12 Monate, danach verfällt die erteilte Bewilligung. Bei Interesse kann in diesem Fall ein neuer Förderantrag gestellt werden. Wird die Maßnahme fristgerecht umgesetzt, sind spätestens nach 3 Monaten die Verwendungsnachweise zu erbringen und mit dem Auszahlungsantrag an die Stadt Freiburg zu schicken, um die bewilligten Fördermittel zu erhalten.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind auf den entsprechenden Formblättern beim Umweltschutzamt der Stadt Freiburg i.Br. einzureichen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- ausgefülltes Antragsformular
- Lageplan (1:500) oder maßstäbliche Skizze mit Maß- und Flächenangaben,
- Angebot mit detaillierter Kostenaufstellung
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse (i. d. R. Grundbuchauszug)
- Erläuterung des Vorhabens, aus der die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich ist und die eine ausreichende Prüfung der geplanten Maßnahmen ermöglicht
- Fotodokumentation der Ausgangssituation bei Bestandsgebäuden (Zustimmung zur Verwendung der Fotos durch die Stadt Freiburg i. Br.)
- Nachweis der Eignung des ausführenden Fachbetriebs über eine Referenzliste mit vergleichbaren Projekten
- ggf. Vollmacht bzw. Nachweis der Berechtigung, falls der Antrag nicht von Eigentümer*in gestellt wird.
- ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen (z. B. bei Gebäuden unter Denkmalschutz)

Die Stadt kann eine andere Stelle mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragen. Eine solche Beauftragung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach

Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben.

Die gewährten Fördermittel werden nach Realisierung der Maßnahme und Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

Die Stadt Freiburg i. Br. oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers vorzunehmen.

Verwendungsnachweis / Auszahlungsantrag

Als Verwendungsnachweis müssen folgende Unterlagen beim Umweltschutzamt spätestens 3 Monate nach erfolgter Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden:

- Ausgefülltes Formular des Verwendungsnachweises
- Kopie der Rechnungen
- Fotos der Realisierung der Maßnahme (vor der Maßnahme, während der Anlage und Ergebnis)

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage der Rechnungsbelege (für Material und Produkte und Umsetzung durch einen Fachbetrieb) nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist mit dem Auszahlungsantrag einzureichen.

5. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.
- Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden (als Beginn zählt der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrags). Ausgenommen von dieser Regelung ist die Beauftragung eines Statikers zur Eignungsprüfung.
- Die Finanzierung der Maßnahme ist insgesamt sicherzustellen.
- Jede Maßnahme (Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Entsiegelung) kann nur einmal pro Liegenschaft und Jahr gefördert werden.
- Eine Kombination der Förderbausteine (Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Entsiegelung, dezentraler Regenwasserrückhalt) pro Liegenschaft ist möglich. Die maximale Fördersumme ist hierbei jedoch auf 25.000 € begrenzt.
- Die Planung und Umsetzung der geförderten Maßnahme muss nach den anerkannten Regeln der Technik (u. a. DIN-Normen, FLL-Richtlinien) stattfinden und auf die baulichen Gegebenheiten abgestimmt sein.

- Die Planung und Umsetzung der geförderten Maßnahme muss durch einen anerkannten Fachbetrieb stattfinden. Die Eignung des Fachbetriebs muss bei Antragsstellung nachgewiesen werden. Soll die Umsetzung in Eigenleistung stattfinden, ist eine vorherige kostenlose Beratung durch das Umweltschutzamt der Stadt Freiburg verpflichtend wahrzunehmen.
- Bei der Bauausführung sind Materialien zu verwenden, die in Bezug auf ihre Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung keine umweltbelastende Wirkung auslösen.
- Bei der Substratwahl sind das Düngemittelgesetz und die Düngemittelverordnung zu beachten sowie die Bestimmungen nach den FLL-Richtlinien. Es darf kein Torf eingesetzt werden.
- Öffentlich-rechtliche Vorschriften dürfen durch die Maßnahmen nicht verletzt werden.
- Die Gewährung eines Zuschusses ersetzt notwendige öffentlich- oder privat-rechtliche Genehmigungen nicht. Erforderliche Genehmigungen sind bis zur Bewilligung vorzulegen.
- Naturdenkmale oder gemäß der Baumschutzsatzung geschützte Bäume dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Bei einer Entsiegelung muss eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge ausgeschlossen sein. Für zu entsiegelnde Flächen, die sich in Wasserschutzzonen befinden, ist eine Genehmigung der Wasserschutzbehörde vorzulegen.
- Die rechtlichen Vorgaben des Denkmalschutzes und des besonderen Artenschutzes sind zu berücksichtigen (https://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params_E-347004647/1449146/2018_04_Artenschutzflyer.pdf). Auskunft finden Sie im Denkmaltbuch ([Denkmaltbuch - Einsicht nehmen - Serviceportal Baden-Württemberg](#)) und bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde: [Service A-Z - www.freiburg.de - Service/Service A-Z Denkmalschutz - Denkmalrechtliche Genehmigung beantragen](#).
- Die geförderte Maßnahme darf nicht zum Anlass einer Mieterhöhung genommen werden.
- Die geförderte Maßnahme ist für die Dauer von min. 10 Jahren ab Fertigstellung zu pflegen und zu unterhalten. Geförderte Baumneupflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- Nach Umsetzung der Maßnahme sollen dem Umweltschutzamt in den ersten drei Jahren jedes Jahr mind. zwei Fotos zur Verfügung gestellt werden, so dass auch die Entwicklung der Flächen beobachtet werden kann.
- Der Antragssteller ist verpflichtet, den Mitarbeitenden der Stadt Freiburg i. Br. bzw. von ihr beauftragten Dritten zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung durch Ortsbesichtigungen zu überprüfen. Hierfür ist der Zutritt zu gewähren.
- Der Antragssteller gestattet den Mitarbeitenden der Stadt Freiburg i. Br. bzw. von ihr beauftragten Dritten die fotografische Aufnahme der geförderten Maßnahme und die Verwendung der Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung.

- Die Antragsteller geben ebenso ihr Einverständnis für etwaige Kartierungen oder Begutachtungen der Flächen bzw. Maßnahmen nach deren Umsetzung, die selbstverständlich immer in Abstimmung mit Ihnen als Eigentümer bzw. Mieter stattfinden.
- Der Antragsteller muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger übertragen und diese für den Fall der Weiterveräußerung entsprechend verpflichten.
- Abweichungen von der Richtlinie sind nur in begründeten Fällen möglich und sind vor Beginn der Maßnahme abzustimmen und vom Umweltschutzamt der Stadt Freiburg schriftlich zu genehmigen.
- Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen die Richtlinie verstoßen wird.
- Die Kommunalfördermittel können mit anderen Fördermitteln der Stadt Freiburg (z. B. Förderprogramm „Klimafreundlich Wohnen“ sowie „Artenschutz in der Stadt“) kumuliert werden soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

Allgemeine Ausschlusskriterien einer Förderung

- Maßnahmen, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sind (z. B. Festsetzungen in Bebauungsplänen, Pflanzverpflichtungen nach der Baumschutzsatzung, Pflanzgebote nach LBO § 9 Abs.1 sowie Kompensationsverpflichtungen nach dem BNatschG § 15.).
- Maßnahmen, die aufgrund von behördlichen Anordnungen durchgeführt werden müssen.
- Maßnahmen, die den bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
- Maßnahmen, welche vorhandene oder baurechtlich erforderliche Anlagen wie z. B. Kinderspielplätze, PKW-Stellplätze oder Geh-, Fahr- und Leitungsrechte beeinträchtigen
- Maßnahmen, für die die notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen.
- Maßnahmen, von denen nachteilige Wirkungen für Mensch und Umwelt (u. a. Boden, Grundwasser) ausgehen können.
- Wiederherstellung vorhandener Gründächer, begrünter Fassaden oder entsiegelter Flächen bei Sanierungen, sofern der Ursprungszustand nicht deutlich optimiert wird.

6. Widerrufsmöglichkeiten

Die Stadt Freiburg fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt erhoben werden.

7. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Freiburg gewahrt. Daten (z. B. Fotos der Maßnahmen) werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Stadt Freiburg ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Freiburg hat, ist sie nach erteilter Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

8. Hinweise zum Steuerrecht

Arbeitskosten für Investitionsmaßnahmen, die mit einem Zuschuss durch dieses Programm finanziert werden, können nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung gemäß § 35 a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

Die Finanzbehörde erhält Nachricht über die Zuschusszahlung bei Beträgen von mehr als 1.500.- €, da die Stadt Freiburg gemäß der Mitteilungsverordnung dazu verpflichtet ist. Fragen hierzu sind mit der Finanzbehörde zu klären.

9. Inkrafttreten

Die aktualisierte Richtlinie tritt am 25.11.2025 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 15.06.2021

10. Übersicht der förderfähigen Maßnahmen, Förderkriterien und Förderhöhen

Geförderte Maßnahme	Förderbedingungen (Auszug)	Förderhöhe	Kombinationsmöglichkeit
Dachbegrünung <Grundförderung>	- Förderung ab min. 500 € förderfähiger Kosten - Bestandsgebäude: Substratdicke min. 8 cm - Neubauten: Substratdicke min. 12 cm - Artenreiche Bepflanzung - Keine Förderung auf Neubauten mit verpflichtender Dachbegrünung - Sanierung vorhandener Gründächer nur bei Verbesserung des Zustands (Nutzung der Zusatzmodule)	- Max. 60 € / m² - Max. 60 % der förderfähigen Kosten oder 15.000 € pro Liegenschaft - 100 € für die Verwendung von biodiversitätsförderndem, bevorzugt gebietsheimischen Saatgut - vorwiegend Kräutern und Gräsern zur Erhöhung der Verdunstungsleistung - auf mind. 15 m²	- Mit allen zusätzlichen Fördermodulen der Dachbegrünung
Dachbegrünung <Intensivbegrünung>	- Min. 30 cm Substratdicke - Vielfältige Bepflanzung mit Stauden und Gehölzen - Anteil nicht begrünter Dachfläche max. 20 %	- 45 € / m² - Max. 5.000 € pro Liegenschaft	- Zusätzliches Fördermodul Retentionsgründach
Dachbegrünung <Solar-Gründach>	- Auflastgehaltes Solar-Gründachsystem (ohne Durchdringung der Dachhaut) - Vollflächige Ausbringung der Dachbegrünung	- 20 € / m² Bruttokollektorfläche/ -modulfläche - Max. 2.000 € pro Liegenschaft	- Förderprogramm „Klimafreundlich Wohnen“

	- Substrat und Pflanzenauswahl speziell angepasst auf die darüber befindliche Solaranlage - Abstand zwischen Solarmodulen und Substratoberfläche von min. 20 cm - Abstand zwischen den Solarmodul- bzw. Solarmoduldoppelreihen von min. 50 cm (für Wartungswege)		- Zusätzliches Fördermodul Retentionsgründach
<i>Dachbegrünung</i> <i><Biodiversitätsgründach></i>	- Min. 12 cm Substratdicke - Artenreiche Bepflanzung (min. 25 verschiedenen Pflanzenarten. - Punktuelle Substratanhügelungen - Aufwertung der Dachbegrünung durch weitere „Biodiversitätsstrukturen auf ca. 30 % der Dachfläche	- 25 € / m² - Max. 5.000 € pro Liegenschaft	- Zusätzliches Fördermodul Retentionsgründach
<i>Dachbegrünung</i> <i><Retentionsgründach></i>	- Erhöhung der Abflussverzögerung und Wasserspeicherung durch technisch-konstruktive Elemente - Zusätzlicher Retentionsraum von min. 60 l / m² - Vollflächige Begrünung über dem Retentionsdach	- 45 € / m² - Max. 5.000 € pro Liegenschaft	- Zusätzliches Fördermodul Retentionsgründach
<i>Fassadenbegrünung</i>	- Förderung ab min. 500 € förderfähiger Kosten	- Max. 60 % der förderfähigen Kosten oder 15.000 € pro Liegenschaft	- Förderprogramm „Artenschutz in der Stadt“

<i>Entsiegelung</i>	- Keine Förderung von bodengebundener Fassadenbegrünung mit Selbstklimmern ohne Kletterhilfe		
	- Förderung ab min. 500 € förderfähiger Kosten	- max. 80 € / m² - Max. 60 % der förderfähigen Kosten oder 15.000 € pro Liegenschaft - 300 € für die Pflanzung eines Laubbaums - 100 € für die Verwendung von biodiversitätsförderndem, bevorzugt gebietsheimischen Saatgut auf mind. 15 m²	- Förderprogramm „Artenschutz in der Stadt“
<i>Regenwasserrückhalt / Regenwasserversickerung</i>	- Förderung ab min. 500 € förderfähiger Kosten	- Max. Förderung in % und €: 60 % der förderfähigen Kosten, max. 3.000 € pro Liegenschaft	- Förderprogramm „Artenschutz in der Stadt“